

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/415

Bettagsfranken

Genehmigung neues Konzept und Beitrag aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2020

1. Ausgangslage

Anstelle der früheren «Bettagskollekte» wird seit 2010 jährlich ein «Bettagsfranken» aus dem Lotteriefonds ausbezahlt, berechnet mit rund einem Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton. Ein Betrag von Fr. 250'000.-- wird für gemeinnützige, kommunale und regionale Sozialprojekte eingesetzt. Die eine Hälfte des Betrages ist jeweils für ein Jahresthema, das der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vorschlägt, reserviert. Die andere Hälfte geht an einzelne Sozialprojekte, die nicht direkt von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Die finanzielle Unterstützung beträgt bei diesen Einzelprojekten max. Fr. 10'000.--. Stichtag für die Eingabe von Kleinprojekten ist der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag Mitte September. Die Auszahlung der bewilligten Beiträge erfolgt jeweils auf Ende Kalenderjahr.

Der Bettagsfranken hat sich als Gefäss für die finanzielle Unterstützung von kleineren Sozialprojekten bewährt. Die Anforderungen an die Gesuchseingabe sind tiefer als bei Lotteriefondsgesuchen, was den Bettagsfranken als niederschwelliges Gefäss für finanzielle Unterstützungsbeiträge sinnvoll macht. Gleichwohl rechtfertigt es sich, gestützt auf die Erfahrungen der letzten zehn Jahre das bestehende Modell des Bettagsfrankens an die heutige Zeit anzupassen und Optimierungen hinsichtlich Themensetzung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Auszahlungs-Modalitäten und Administration vorzunehmen.

2. Neues Konzept Bettagsfranken

2.1 Zweck

Mit dem Bettagsfranken werden niederschwellig und unkompliziert Sozialprojekte und Angebote unterstützt sowie soziales Wirken und Engagement gewürdigt und verdankt.

2.2 Gesamtbetrag

Dem Amt für soziale Sicherheit wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 250'000.-- aus dem Lotteriefonds zur Unterstützung von lokalen und regionalen gemeinnützigen Projekten unter dem Titel «Bettagsfranken» bewilligt.

2.3 Verteilung durch Einwohnergemeinden

Fr. 100'000.-- des Gesamtbetrags können durch die Einwohnergemeinden für soziale Projekte oder Angebote vergeben werden. Die Vergabe der Mittel kann an ein Thema geknüpft werden. Die Verwendung der Mittel für zwingende gesetzliche Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes, ist ausgeschlossen.

Der Betrag wird dem VSEG treuhänderisch überwiesen. Der VSEG stellt die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sicher und bestätigt diese gegenüber dem Kanton. Nicht verwendete Mittel sind grundsätzlich zurückzuerstatten. Der VSEG kann ganz auf den Betrag verzichten.

2.4 Soziale Projekte

Kleinprojekte und -angebote mit sozialer Zweckbestimmung werden mit maximal Fr. 10'000.-- unterstützt. Die Eingaben unterliegen keinem Schwerpunktthema. Gesuche werden – gestützt auf den Mitbericht der zuständigen Dienststelle – mittels Beitragsschreiben bewilligt. Die Auszahlung erfolgt sofort. Maximal können Fr. 150'000.-- pro Jahr verteilt werden.

2.5 Formelles zur Projekteingabe

Die Projekteingabe ist jeweils bis zum eidgenössischen Buss-, Dank- und Bettag möglich.

Jeweils ab Januar können Gesuchseingaben gemacht werden. Die Eingabe erfolgt via Online-Formular auf der Webseite des Kantons (so.ch/bettagsfranken).

2.6 Kommunikation

Die Kommunikationsmassnahmen für den Bettagsfranken werden verstärkt (Mailing, Flyer, Homepage). Trägerschaften und Institutionen sowie Gemeinden und Fachpersonen werden direkt angeschrieben und über die Möglichkeit zur Gesuchseingabe informiert. Am Bettag wird mittels Medienmitteilung über die Verteilung der Mittel während des Jahres informiert. Am jährlichen «Apéro social» Ende November werden jeweils drei ausgewählte Projekte vorgestellt. Gleichzeitig wird über die Vergabe für das Folgejahr informiert.

2.7 Allgemeine Voraussetzungen für finanzielle Beiträge

- Die zu unterstützenden Projekte und Angebote haben einen gemeinnützigen Charakter und eine lokale, kommunale oder regionale Ausrichtung.
- Die gesuchstellenden Trägerschaften oder Personen haben ihren Geschäfts- bzw. Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- Pro Projekt können maximal Fr. 10'000.-- zugesprochen werden; grössere Projekte können an den Lotteriefonds oder andere Fonds verwiesen werden.
- Projekte können höchstens zwei Jahre hintereinander aus dem Bettagsfranken finanziell unterstützt werden. Danach wird auf weitere Gesuche grundsätzlich nicht mehr eingetreten.
- Mit dem Bettagsfranken werden keine Strukturbeiträge oder Investitionskosten für bauliche Massnahmen (teil-)finanziert.
- Die zu unterstützenden Projekte und Angebot sind politisch und konfessionell neutral, nicht diskriminierend und nicht gewinnorientiert.
- Die Trägerschaften erbringen eine angemessene Eigenleistung.

Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Konzept Bettagsfranken wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialintegration und Prävention, wird mit der Umsetzung des Konzepts im Sinne der Erwägungen beauftragt.
- 3.3 Dem Amt für soziale Sicherheit wird für das Jahr 2020 ein Beitrag von max. Fr. 250'000.-- aus dem Lotteriefonds für die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Bettagsfrankens zugesprochen.
- 3.4 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, den Beitrag an den VSEG sowie die einzelnen Beiträge an verschiedene Organisationen oder Trägerschaften mittels Beitragsschreiben zu bewilligen und auszuzahlen.
- 3.5 Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, per Datum des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettags eine Abrechnung über die bewilligten Beiträge dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der Abrechnung über die bewilligten Beträge zulasten des Kontos «Lotteriefonds» (Auftrag: 82532) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, MEN, BIA (2020-010)
Amt für Finanzen
Lotterie- und Sportfonds
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen